



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/3993](#)

Mit Plenarbeschluss vom 30. Januar 2026 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und eine mündliche Anhörung durchgeführt (Niederschrift [20/132](#)). Im Rahmen der Beratung haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vorgelegt (Umdruck [20/7264](#)), der mehrheitlich angenommen wurde.

In der Sitzung am 30. September 2026 schloss der Ausschuss die Beratung ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Dr. Bernd Buchholz
Amtierender Vorsitzender

Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel des Vollzuges

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

§ 5 Sicherheit

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

§ 7 Diagnoseverfahren

§ 8 Besondere Regelungen für Ersatzfrei-

Artikel 1 Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

heitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen

§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

§ 11 Trennung von Gefangenen

§ 12 Unterbringung

§ 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

§ 14 Abteilungsvollzug

§ 15 Wohngruppenvollzug

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

§ 17 Verlegung und Überstellung

§ 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

§ 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Therapie

§ 20 Soziale Hilfen

§ 21 Ausgleich von Tatfolgen

§ 22 Schuldenregulierung

§ 23 Suchtmittelberatung

§ 24 Familienunterstützende Maßnahmen

§ 25 Soziales Training

§ 26 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Sozialtherapeutischer Vollzug

§ 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 28 Beendigung

§ 29 Therapeutische Nachsorge

§ 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 6

Beschäftigung der Gefangenen und Vergütung

§ 31 Ziel von Beschäftigung der Gefangenen

§ 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit

§ 33 Schulische und berufliche Qualifikationsmaßnahmen

§ 34 Zentrale Ausbildungsanstalt

§ 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

§ 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 37 Vergütung

§ 38 Vergütungsfortzahlung

§ 39 Freistellung

§ 40 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Abschnitt 7

Außenkontakte

§ 41 Grundsatz

§ 42 Besuch

§ 43 Untersagung der Besuche

§ 44 Durchführung der Besuche

§ 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 46 Telefongespräche

§ 47 Schriftwechsel

§ 48 Untersagung des Schriftwechsels

§ 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Auf-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

bewahrung von Schreiben

§ 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

§ 51 Anhalten von Schreiben

§ 52 Andere Formen der Telekommunikation

§ 53 Pakete

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 54 Ausführung

§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

§ 56 Lockerungen aus wichtigem Anlass

§ 57 Weisungen für Lockerungen

§ 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 59 Vorbereitung der Eingliederung

§ 60 Entlassung

§ 61 Nachgehende Betreuung

§ 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 10

Grundversorgung und Freizeit

§ 63 Einbringen von Gegenständen

§ 64 Gewahrsam an Gegenständen

§ 65 Ausstattung des Haftraums

§ 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Schriften und Gegenstände

§ 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 69 Kleidung

§ 70 Verpflegung und Einkauf

§ 71 Freizeit

§ 71a Sport

Abschnitt 11

Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 72 Eigengeld

§ 73 Taschengeld

§ 74 Konten, Bargeld

§ 75 Hausgeld

§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen

§ 77 Überbrückungsgeld

§ 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

§ 79 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

§ 81 Ruhen der Ansprüche

§ 82 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

§ 83 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 84 Freistunde

§ 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

§ 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

§ 87 Benachrichtigungspflicht

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Abschnitt 13

Religionsausübung

§ 88 Seelsorge

§ 89 Religiöse Veranstaltungen

§ 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 14

Besondere Vorschriften für den Frauen- vollzug

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

§ 92 Behandlungsmaßnahmen

§ 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

§ 94 Schwangerschaft und Entbindung

§ 94a Unterbringung von Müttern mit Kindern

Abschnitt 15

Gefangene mit angeordneter oder vor- behaltener Sicherungsverwahrung

§ 95 Vollzugsziel

§ 96 Vollzugsgestaltung

§ 97 Diagnoseverfahren

§ 98 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 99 Ausgestaltung des Vollzuges

Abschnitt 16

Sicherheit und Ordnung

§ 100 Grundsatz

§ 101 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 102 Absuchung, Durchsuchung

§ 103 Sichere Unterbringung

§ 104 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 105 Überflugverbot (gestrichen)

§ 106 Maßnahmen zur Feststellung von
Suchtmittelgebrauch

§ 107 Festnahmerecht

§ 108 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 109 Anordnung besonderer Sicherungs-
maßnahmen, Verfahren

§ 110 Berichtspflichten, Zustimmung der
Aufsichtsbehörde

§ 111 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 17

Unmittelbarer Zwang

§ 112 Begriffsbestimmungen

§ 113 Allgemeine Voraussetzungen

§ 114 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 115 Androhung

§ 116 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 18

Disziplinarverfahren

§ 117 Disziplinarverfahren

§ 118 Vollstreckung der Disziplinarmaß-
nahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 119 Disziplinarbefugnis

§ 120 Verfahren

§ 121 Vollzug des Arrestes

Abschnitt 19

Aufhebung von Maßnahmen, Be- schwerde, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 122 Aufhebung von Maßnahmen

§ 123 Beschwerderecht

§ 124 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 20

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Kriminologische Forschung

§ 125 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 21

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 126 Anstalten

§ 127 Differenzierungsgebot

§ 128 Ausstattung

§ 129 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

§ 130 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 22

Innerer Aufbau, Personal

§ 131 Zusammenarbeit

§ 132 Bedienstete

§ 133 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

§ 134 Anstaltsleitung

§ 135 Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 136 Medizinische Versorgung

§ 137 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beileihung

§ 138 Konferenzen

§ 139 Interessenvertretung der Gefangenen

§ 140 Hausordnung

Abschnitt 23

Aufsicht, Beiräte

§ 141 Aufsichtsbehörde

§ 142 Vollstreckungsplan, Vollzugsge-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

meinschaften

§ 143 Anstaltsbeiräte, Landesbeirat

Abschnitt 24**Vollzug des Strafarrestes**

§ 144 Grundsatz

§ 145 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 25 (aufgehoben)

§ 146 (aufgehoben)

Abschnitt 26**Schlussbestimmungen**

§ 147 Einschränkung von Grundrechten

§ 148 Übergangsregelungen“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 2. | § 3 wird wie folgt geändert: | 2. | unverändert |
| | a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „dienen der Förderung der Resozialisierung und sind auf eine individuelle Behandlung der Gefangenen sowie“ ersetzt. | | |
| | b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt: | | |
| | „(8) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“ | | |
| 3. | In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. | 3. | unverändert |
| 4. | § 9 wird wie folgt geändert: | 4. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
5. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Psychologische“ durch das Wort „psychologische“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung der Gefangenen“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen stehen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander.“
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der Sozialen Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.
- Die Wörter** „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Gefangenen sind aus der zentralen Ausbildungsanstalt zurück zu verlegen, wenn der Grund für die Verlegung in Abweichung von dem Vollstreckungsplan entfällt und andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- (entfällt)

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 7. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt. | 7. | unverändert |
| 8. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Beschäftigung der Gefangenen und Vergütung“ | 8. | unverändert |
| 9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Ziel von Beschäftigung der Gefangenen

Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung (Beschäftigung) haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten und das Selbstwertgefühl der Gefangenen zu stärken.“ | 9. | unverändert |
| 10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Arbeit“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“ | 10. | unverändert |
| 11. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung und vorberufliche“ und die Angabe „(schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen“ ersetzt. | 11. | unverändert |
| 12. § 37 wird wie folgt geändert: | 12. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 32 Absatz 1 und 2 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für Maßnahmen nach § 32 Absatz 3 und § 33 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Vergütung der Beschäftigung sowie die Vergütungsfortzahlung dient der Förderung der Anstrengungs- und

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere die Bildung eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 13. § 38 wird wie folgt geändert: | 13. | unverändert |
| a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. | | |
| b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „gruppentherapeutischen Maßnahmen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. | | |
| c) Folgender Absatz 2 wird angefügt: | | |
| „(2) Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“ | | |
| 14. In § 40 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt. | 14. | unverändert |
| 15. § 45 wird wie folgt geändert: | 15. | unverändert |
| a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt. | | |
| b) In Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt. | | |
| 16. In § 49 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche | 16. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“

17. § 51 wird wie folgt geändert: 17. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

18. In § 52 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt. 18. unverändert

19. In § 55 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt.

19. In § 60 Absatz 2 wird nach den Wörtern „im Vollzug befunden haben“ der Punkt gestrichen. 20. unverändert

20. § 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung: 21. unverändert

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 37 und 38 gebildet.“

21. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 22. unverändert

a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.

b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.

22. Nach § 78 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: 23. unverändert

„Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sach-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

bezüge fest.“

23. In § 86 Absatz 1 wird folgender Satz ange- **24.** unverändert
fügt:

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Gefangenen zu beseitigen.“

24. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt: **25.** unverändert

„§ 94a Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der oder des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.“

25. § 102 wird wie folgt geändert: **26.** unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„(4) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 26. In § 104 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt. | 27. | unverändert |
| 27. In § 120 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Verteidigerin oder einem Verteidiger“ durch die Wörter „Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt“ ersetzt. | 28. | unverändert |
| 28. § 121 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: | 29. | unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wörter „zum Fernsehempfang“ werden durch die Wörter „zur Nutzung von Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“ ersetzt. b) Nach der Angabe „(§ 68)“ wird die Angabe „, zum Tragen eigener Kleidung (§ 69)“ eingefügt. | | |
| 29. In der Überschrift zu Abschnitt 19 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt. | 30. | unverändert |
| 30. In § 125 Absatz 2 werden vor den Wörtern „durch eine Hochschule“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein,“ eingefügt. | 31. | unverändert |
| 31. In § 130 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt. | 32. | unverändert |
| 32. In § 136 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder nach dem Krankenpflegegesetz“ durch die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ ersetzt. | 33. | unverändert |
| 33. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),“ | 34. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1319)“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 6 erhält die folgende Fassung:
„Abschnitt 6 Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen und Vergütung“
 - c) Die Angabe zu § 33 erhält die folgende Fassung:
„§ 33 Ziel von Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen“
 - d) In der Angabe zu § 34 wird das Wort „Arbeit“ angefügt.
 - e) In der Angabe zu Abschnitt 18 werden die Wörter „gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „dienen der Förderung der Resozialisierung und sind auf eine individuelle Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

Artikel 2
Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens, die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Psychologische“ durch das Wort „psychologische“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung der Gefangenen“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
- „f) Selbstbeschäftigung,“
- ee) In Nummer 6 wird das Wort „voraussichtlicher“ durch das Wort „Voraussichtlicher“ ersetzt.
- ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Die in Satz 1 aufgeführten Behandlungsmaßnahmen stehen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander.“
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der Sozialen Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“
- Die Wörter** „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbil-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- | | |
|---|---|
| <p>ersetzt.</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Die Jugendstrafgefangenen sind aus der zentralen Ausbildungsanstalt zurück zu verlegen, wenn der Grund für die Verlegung in Abweichung von dem Vollstreckungsplan entfällt und andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.“</p> <p>8. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.</p> <p>9. In § 32 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.</p> <p>10. Die Überschrift zu Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Abschnitt 6 Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen und Vergütung“</p> <p>11. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift zu § 33 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 33 Ziel von Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen“</p> <p>b) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung (Beschäftigung) haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten.“</p> <p>c) In Satz 2 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.</p> <p>12. § 34 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird das Wort „, Arbeit“ angefügt.</p> | <p>dungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.</p> <p>(entfällt)</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“

13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

13.

unverändert

„(1) Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischer und beruflicher Qualifizierung im Vollzug in Form von Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung verpflichtet.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

14.

unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Jugendstrafgefangenen gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 und 2 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für Maßnahmen nach § 34 Absatz 3 und § 35 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schul-kurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung regeln.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleiste-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

te Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Vergütung der Beschäftigung sowie die Vergütungsfortzahlung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Jugendstrafgefangenen insbesondere die Bildung eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“

15. § 39 wird wie folgt geändert:

15.

unverändert

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „gruppentherapeutische Maßnahmen“, das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Jugendstrafgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Ver-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- gütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“
- | | | |
|---|-----|--|
| 16. In § 41 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt. | 16. | unverändert |
| 17. In § 50 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“ | 17. | unverändert |
| 18. § 52 wird wie folgt geändert: | 18. | unverändert |
| a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5. | | |
| 19. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt. | 19. | unverändert |
| | | 20. In § 56 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt. |
| 20. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung: | 21. | unverändert |
| „(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 38 und 39 gebildet.“ | | |
| 21. § 79 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 22. | unverändert |
| a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in die- | | |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

sem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.

- b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.

22. In § 88 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: **23.** unverändert

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Jugendstrafgefangenen zu beseitigen.“

23. § 100 wird wie folgt geändert: **24.** unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Jugendstrafgefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

24. In § 102 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt. **25.** unverändert

25. In der Überschrift zu Abschnitt 18 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt. **26.** unverändert

26. In § 123 Absatz 2 werden vor den Wörtern „durch eine Hochschule“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes“ **27.** unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Schleswig-Holstein,“ eingefügt.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>27. In § 128 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt.</p> <p>28. In § 134 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.</p> <p>29. In § 141 Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1319)“ ersetzt.</p> | <p>28.</p> <p>29.</p> <p>30.</p> | <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> |
|--|---|--|

Artikel 3
Änderung des
Untersuchungshaftvollzugs-
gesetzes

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden nach den Buchstaben „UVollzG“ die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 60 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 60a Behandlungsmaßnahmen

§ 60b Arbeit“
 - b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 107 Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener, Belei-

Artikel 3
Änderung des
Untersuchungshaftvollzugs-
gesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

hung“

- c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 107 bis 112 werden zu Angaben zu §§ 108 bis 113.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. Sie beträgt für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Soweit die Untersuchungsgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“
- 4. In § 33 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“
- 5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- 6. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.
- 7. In § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Untersuchungsgefangenen zu beseitigen.“

8. Nach § 60 werden folgende §§ 60a und 60b eingefügt:

„§ 60a Behandlungsmaßnahmen

Die Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an den geschlechtsspezifischen Bedarfslagen. Die Einrichtung stellt auch über entsprechend qualifizierte externe Träger ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen der Behandlung, Beratung und der Sozialen Hilfe gemäß §§ 15 bis 20 sicher, die insbesondere Angebote zur Bearbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und von geschlechtsspezifischen Identitäts- und Rollenproblematiken umfassen.

§ 60b Arbeit

(1) Den Untersuchungsgefangenen soll unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfslagen der Zugang zu Arbeit eröffnet werden.

(2) Zur Umsetzung der Arbeitsmaßnahmen arbeitet die Einrichtung mit geeigneten externen Trägern zusammen.“

9. In § 62 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchungsgefangene hat während der Schwangerschaft sowie nach der Entbindung Anspruch auf psychologische und pädagogische Betreuung.“

10. § 65 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

11. In § 67 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

12. § 83 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen (§ 39), zur Nutzung von Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik (§ 42), zum Tragen eigener Kleidung (§ 43) und zum Einkauf (§ 44).“

13. In § 96 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein,“ eingefügt.

14. In § 100 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt.

15. In § 106 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.

16. Nach § 106 wird folgender neuer § 107 eingefügt:

„§ 107 Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener, Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Untersuchungsgefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

wird und

3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters abhängig ist.

Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 109) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

17. Die bisherigen §§ 107 bis 112 werden zu §§ 108 bis 113.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5 Beschäftigung der Untergebrachten“
 - b) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „Arbeit“ gestrichen und die Wörter „der Untergebrachten“ angefügt.
 - c) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „, Arbeit“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu Abschnitt 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Vergütung“ angefügt.
 - e) In der Angabe zu Abschnitt 16 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
 - f) Nach der Angabe zu § 101 wird folgende Angabe eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„§ 101a Gerichtlicher Rechtsschutz“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert: | 2. | unverändert |
| a) Die Angabe „unverzüglich,“ wird gestrichen. | | |
| b) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt. | | |
| 3. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung: | 3. | unverändert |
| „Abschnitt 5 Beschäftigung der Untergebrachten“ | | |
| 4. § 21 wird wie folgt geändert: | 4. | unverändert |
| a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeit,“ gestrichen und die Wörter „der Untergebrachten“ angefügt. | | |
| b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „Qualifizierungsmaßnahmen, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung“ ersetzt. | | |
| c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) Die Wörter „und eine geordnete Tagesstruktur“ werden gestrichen. | | |
| bb) Nach dem Wort „erhalten“ werden die Wörter „und das Selbstwertgefühl der Untergebrachten zu stärken“ angefügt. | | |
| 5. § 22 wird wie folgt geändert: | 5. | unverändert |
| a) In der Überschrift wird das Wort „, Arbeit“ angefügt. | | |
| b) Folgender Absatz wird angefügt: | | |
| „(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Untergebrachten zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“ | | |
| 6. § 24 wird wie folgt geändert: | 6. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung und vorberufliche“ und die Angabe „(schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Geeigneten“ durch die Wörter „Hierfür geeigneten“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.

unverändert

a) In Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

8.

unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

9. In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.

9.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- 10. In § 41 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt.**
- | | | |
|---|------------|-------------|
| 10. In § 49 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vormittag“ das Komma gestrichen. | 11. | unverändert |
| 11. Die Überschrift zu Abschnitt 10 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 10 Gelder der Untergebrachten, Kosten und Vergütung“ | 12. | unverändert |
| 12. § 61 wird wie folgt geändert: | 13. | unverändert |
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „16 %“ durch die Angabe „22 Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt vor dem Semikolon gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 22 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für Maßnahmen nach § 24 Absatz 1 und 2 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Jus-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

tiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

13. § 63 wird wie folgt geändert:

14.

unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63 Vergütungsfortzahlung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „gruppentherapeutischen Maßnahmen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Untergebrachten durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“

14. § 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

15.

unverändert

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 61 und 63 gebildet.“

15. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.
16. § 83 wird wie folgt geändert: **17.** unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“
17. In § 84a Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt. **18.** unverändert
18. In § 88 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „sofern“ ein Komma eingefügt. **19.** unverändert
19. In der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt. **20.** unverändert
20. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt: **21.** unverändert
- „§ 101a Gerichtlicher Rechtsschutz
- Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 109 bis 121b des Strafvollzugsgesetzes.“
21. In § 102 Satz 1 werden die Wörter „kriminologischen Dienst“ durch die Wörter „Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt. **22.** unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

22. In § 108 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ eingefügt.

23. unverändert

Artikel 5
Änderung des
Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Abschnitten I bis XVIII werden zu den Angaben zu den Abschnitten 1 bis 18.
 - b) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „männliche und weibliche“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu Abschnitt 13 werden die Wörter „und Beschwerde- und Antragsrecht“ durch die Wörter „, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 49 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 50 Gerichtlicher Rechtsschutz“
 - e) Die Angabe zu den bisherigen §§ 50 bis 58 wird zu der Angabe zu §§ 51 bis 58.
 - f) In der Angabe zu § 59 wird das Wort „Kriminologische“ durch das Wort „kriminologische“ ersetzt.
3. Die Abschnitte I bis XVIII werden zu den Abschnitten 1 bis 18.
4. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 5
Änderung des
Jugendarrestvollzugsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„(3) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, sind bei der Arrestgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Kein Mensch darf im Rahmen des Jugendarrestvollzuges aufgrund dieser Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „weiblichen und männlichen“ gestrichen.
- b) Die Wörter „Weibliche und männliche“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Jugendliche“ werden die Wörter „unterschiedlichen Geschlechts“ eingefügt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Jugendlichen sind auf die Regelung des Satzes 4 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Jugendliche haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Jugendlichen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 5, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Jugendlichen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

7. In § 39a Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu Abschnitt 13 werden die Wörter „und Beschwerde- und Antragsrecht“ durch die Wörter „, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz“ ersetzt.

9. Nach § 49 wird folgender § 50 innerhalb des Abschnittes 13 eingefügt:

„§ 50 Gerichtlicher Rechtsschutz

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 92, 93 und 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109, 111 bis 120 Absatz 1 und § 121b des Strafvollzugsgesetzes.“

10. In Abschnitt 14 wird die Angabe „§§ 50 bis 58 (aufgehoben)“ durch die Angabe „§§ 51 bis 58 (aufgehoben)“ ersetzt.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kriminologische“ durch das Wort „kriminologische“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen kriminologischen Dienst“ durch die Wörter „den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 6
Änderung des Justiz-
vollzugsdatenschutzgesetzes
Schleswig-Holstein

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 23. September 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung der Gesetzesbezeichnung wird die Angabe „JVoll-zDSG SH“ durch die Angabe „JVollzDSG SH“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird der Zeilenumbruch nach den Wörtern „verwirklicht werden soll“ gestrichen.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird vor der Angabe „§§ 211 und 212“ die Angabe „2.“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „71“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „106“ wird durch die Zahl „105“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „72“ wird durch die Zahl „71“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „107“ wird durch die Zahl „106“ ersetzt.
5. In § 63 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 die Absätze 1 und 2.
6. In § 65 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Landesdatengesetzes“ durch das Wort „Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Justiz-
vollzugsdatenschutzgesetzes
Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2027** in

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Kraft.